

II. Was endlich die Gesamtuniversität Jena angeht, so ist deren Verwaltung von den beteiligten Staaten — Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen — durch Verträge geregelt. In Altenburg untersteht sie der ersten Ministerialabteilung (Ges. vom 14. März 1866 Art 12 und oben S. 39); näheres siehe Meier, Das Staatsrecht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach in Maquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3 S. 24 ff.).

---